

RS Vwgh 2005/2/21 2004/17/0173

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.02.2005

Index

21/06 Wertpapierrecht
3 Finanzrecht Geldrecht Währungsrecht Kreditrecht
37/02 Kreditwesen
40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §17;
FMABG 2001 §1 Abs1;
FMABG 2001 §2 Abs3;
WAG 1997 §1;
WAG 1997 §2 Abs1;

Rechtssatz

Der Antrag des Beschwerdeführers auf Akteneinsicht bezieht sich auf Akten der Bundes-Wertpapieraufsicht (BWA) bzw. der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) in Angelegenheiten der Wertpapieraufsicht. Die Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) nimmt jene Aufgaben wahr, die bis zum Inkrafttreten des FMABG von der BWA wahrzunehmen waren. Mit dem Inkrafttreten des FMABG traten die Regelungen über die Einrichtung und die Zuständigkeit der BWA außer Kraft. Diese Behörde existiert somit nicht mehr. Es liegt daher im vorliegenden Fall nicht die gleiche Sach- und Rechtslage vor, die dem hg. Erkenntnis vom 26. Jänner 2004, 2003/17/0293, zu Grunde lag, in dem es um einen Antrag auf Akteneinsicht in Akten des Bundesministeriums für Finanzen ging. Die BWA besteht nicht mehr, sodass die Zuständigkeit zur Entscheidung über Anträge auf Akteneinsicht in Akten dieser Behörde jener Behörde zukommt, die nunmehr die Aufgaben, die die BWA besorgte, wahrnimmt. Die belangte Behörde [Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA)] war daher zur Erlassung eines Bescheides über die Abweisung des gegenständlichen Antrages auf Akteneinsicht zuständig.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2004170173.X01

Im RIS seit

23.03.2005

Zuletzt aktualisiert am

12.05.2014

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at